

Grundlagen des Rehabilitationsrechts

Das Leistungsrecht für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen verstehen und anwenden

Bearbeitet von

Von Ursula Obermayr, Juristin, Lehrbeauftragte im Bereich Rehabilitationsrecht, Sozialberaterin (Peer Counselorin) für behinderte Menschen, Fachautorin.

2., aktualisierte Auflage 2017. Buch. 144 S. Softcover

ISBN 978 3 8029 7564 6

Format (B x L): 13,5 x 21 cm

[Recht > Sozialrecht > SGB IX - Rehabilitation, Behindertenrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Ursula Obermayr

WALHALLA

Grundlagen des Rehabilitations- rechts

Das Leistungsrecht für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen verstehen und anwenden

2., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

Klarheit bei Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe schaffen

- Wer gilt als behindert?
- Welche Rolle spielt die UN-Behindertenrechtskonvention?
- Unter welchen Voraussetzungen werden Reha-Leistungen und Hilfsmittel gewährt?
- Welcher Sozialleistungsträger ist zuständig?
- Welche Ansprüche gehen vor?
- Wie läuft die Bedarfserkennung und -ermittlung ab?
- Was bedeutet Teilhabeverfahren, was Gesamtplanverfahren?
- Wie wird Einkommen und Vermögen angerechnet?
- Welche Vorteile bietet die Feststellung der Schwerbehinderung?

Systematisch und leicht verständlich stellt dieser Leitfaden das notwendige Grundwissen zum Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht dar.

Ausgehend von typischen Beratungssituationen werden mit Beispielen, Fallfragen und Lösungen das notwendige Wissen und damit das Rüstzeug für eine kompetente Unterstützung der Klienten vermittelt.

Ideal für Einsteiger in die Teilhabeberatung, Studierende und Angehörige der Sozialen Arbeit, Mitarbeiter in der Behindertenhilfe, in Ansprechstellen der Reha-Träger, bei sozialen Diensten der Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen sowie für alle, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen in die komplexe Rechtsmaterie einarbeiten müssen.

Ursula Obermayr, Juristin, Lehrbeauftragte im Bereich Rehabilitationsrecht, Sozialberaterin (Peer Counselorin) für behinderte Menschen, Fachautorin.

Ursula Obermayr

Grundlagen des Rehabilitations- rechts

Das Leistungsrecht für behinderte und von
Behinderung bedrohte Menschen verstehen
und anwenden

2., aktualisierte Auflage



WALHALLA

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Ursula Obermayr, Grundlagen des Rehabilitationsrechts, 2. Aufl.
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2017

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen. Bearbeitungsstand: November 2017; Rechtsstand: 1. Januar 2018

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand!

Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7564600

Schnellübersicht

Vorwort	7	
Abkürzungen	10	
Rechtsgrundlagen zur Teilhabe behinderter Menschen	13	1
Einführung in das Rehabilitationsrecht	27	2
Einführung in das Schwerbehindertenrecht	67	3
Verfahrensablauf: Wie kommt der Rehabilitand zu seiner Reha-Leistung?	87	4
Praxisfälle zum Reha-Recht	99	5
Literaturhinweise	139	6
Stichwortverzeichnis	141	7

Vorwort

Dieses Buch entstand aus der Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung „Rehabilitationsrecht“, Pflichtstoff für Studierende der Sozialen Arbeit, Bereich Rehabilitation. Als ich die Vorlesung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule in Regensburg im Sommersemester 2014 zum ersten Mal halten sollte, stellte ich fest, dass es wenig Literatur dazu gab, und schon gar keine, die ich für Anfänger, juristische Laien, die aber eine Klausur zu diesem Thema bestehen sollen, für geeignet gehalten hätte. Daher erstellte ich mein Unterrichtsmaterial selbst und ließ darin sowohl meine Erfahrungen als Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen als auch meine persönlichen Erfahrungen als Betroffene einfließen.

„Rehabilitationsrecht“ habe ich von Kindheit an am eigenen Leib erfahren, da ich mit einer spastischen Lähmung geboren wurde und damit auf den Rollstuhl und auf persönliche Assistenz angewiesen bin. Meinen beruflichen Werdegang und meine persönliche Unabhängigkeit verdanke ich also unter anderem dem Erfolg verschiedenster Rehabilitationsleistungen, die das deutsche Recht für behinderte Menschen wie mich vorsieht. Dabei habe ich allerdings auch erfahren, dass diese im wirklichen Leben mitunter erkämpft sein wollten.

In meinem Jurastudium selbst habe ich wenig über Sozialrecht und Rehabilitationsrecht gelernt, es handelt sich dort um ein eher vernachlässigtes Gebiet. Mein Wissen habe ich nach Studium und Referendariat als Beraterin für den Verein PHÖNIX e.V., der in Regensburg einen Pflege- und Assistenzdienst und eine Beratungsstelle für behinderte Menschen betreibt, vertiefen können.

Dieses Einsteigerbuch ist mit dem Ziel entstanden, Klarheit in eine komplizierte Materie zu bringen und die Grundsätze des Rehabilitationsrechts anhand der verschiedensten Praxisfälle verständlich zu erklären. Das Buch wendet sich insbesondere an Studierende und Angehörige sozialer Berufe, kann aber durch den starken Praxisbezug auch Rechtsanwendern in Behörden einen guten Überblick bieten. Mit Sicherheit ist es auch hilfreich für Juristen, die einen schnellen Einstieg in das Thema suchen sowie für alle anderen, die aus beruflichen oder privaten Gründen gezwungen sind, sich mit dem Rehabilitationsrecht auseinanderzusetzen.

Das Rehabilitationsrecht ist schon immer geprägt von Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen. Der Leser wird beim Durcharbeiten dieses Buches nicht nur mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Bekanntschaft machen, sondern darüber hinaus einen Parcours durch nahezu alle Sozialgesetzbücher absolvieren. Man wird dieses Buch nur dann gewinnbringend nutzen können, wenn man zusätzlich eine aktuelle (!) Vorschriftensammlung^{*)} aufschlägt, um die im Buch genannten Normen stets mitzulesen. Nur so wird man die gesetzestechnischen Zusammenhänge des Rehabilitationsrechts verstehen und eine Übersicht über Schnittstellen, Träger und Leistungsansprüche in den Spezialgesetzen bekommen.

Auch nach der Einführung des SGB IX als Dachgesetz im Jahr 2001 hat sich an der Verflechtung der Sozialgesetzbücher nichts geändert, weil der seit jeher bestehende Grundsatz der Trägerzuständigkeit im gegliederten System nicht angetastet wurde. Verschiedene Bedarfe und Behinderungsursachen führen den Rechtsanwender in unterschiedliche Sozialgesetzbücher. Ergibt die Prüfung, dass kein anderer Träger für die Rehabilitationsleistungen zuständig ist, landet man beim Träger der Sozialhilfe im SGB XII; dann bleiben einem auch die Einkommens- und Vermögensanrechnung als mit dem Rehabilitationsrecht zusammenhängende Themen nicht erspart.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich ein gutes und erfolgreiches Arbeiten mit diesem Buch. Den Studierenden sei zum Trost angemerkt, dass die Fälle in einer Klausur nicht annähernd so komplex sein werden wie die meisten der hier geschilderten Praxisfälle. Fragen und Anregungen, die gegebenenfalls in die nächste Auflage aufgenommen werden können, sind jederzeit willkommen. Ein herzlicher Dank geht an Frau Barbara Bayer vom Walhalla Fachverlag, die es ermöglicht hat, aus dem Skript zur Vorlesung das vorliegende Buch zu erstellen.

Ursula Obermayr

^{*)} Empfehlenswert ist die Textausgabe „Das gesamten Sozialgesetzbuch, SGB I bis SGB XII“ des Walhalla Fachverlages.

Vorwort zur 2. Auflage

Umfangreiche Gesetzesänderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) machten eine Überarbeitung des Buches auf den Rechtsstand 01.01.2018 notwendig. Zu diesem Zeitpunkt tritt die 2. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Sie bringt insbesondere

- einen neuen Behindertenbegriff,
- eine Ausweitung der Leistungsgruppen,
- mehr Verbindlichkeit bei der Zuständigkeit,
- ein einheitliches Instrument zur Bedarfserkennung und Bedarfsermittlung,
- ein neues Verfahren zur Koordinierung der Leistungen.

Die Trägerzuständigkeit im gegliederten System bleibt erhalten und macht das Rehabilitationsrecht nach wie vor zu einer äußerst komplexen Materie. Um die Folgen dieser Komplexität für die betroffenen Bürger etwas abzumildern, hat der Gesetzgeber die unterschiedlichen Rehabilitationsträger noch mehr als bisher zur Zusammenarbeit verpflichtet – bisher funktionierte dies in der Praxis nur mehr oder weniger gut. Wir werden sehen, was die Zukunft bringt.

Das vorliegende Buch soll vor allem Einsteigern in die Teilhabeberatung sowie Studierenden der Sozialen Arbeit einen guten Überblick geben. Es kann aber auch erfahrenen Rechtsanwendern dabei helfen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Ursula Obermayr, November 2017

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBG	Bundesbeamtengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSG	Bundessozialgericht
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EGH	Eingliederungshilfe
EingIH-VO	Eingliederungshilfeverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
f./ff.	folgende(r)/fortfolgende
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S. d.	im Sinne des
KfzHV	Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LSG	Landessozialgericht
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
PSG	Pflegestärkungsgesetz
SchwabAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (Arbeitsförderung)
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VII	Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung)
SGB XII	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UStG	Umsatzsteuergesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHO	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)
WoGG	Wohngeldgesetz

Rechtsgrundlagen zur Teilhabe behinderter Menschen

Gleichbehandlung ist ein Grundrecht.....	14
UN-Behindertenrechtskonvention	14
Das Sozialgesetzbuch	18
Sonstige Schutzgesetze	24

Gleichbehandlung ist ein Grundrecht



Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

1

Ja klar, werden Sie denken, was sonst? Aber so selbstverständlich ist das nicht, was sich schon aus der Entstehungsgeschichte dieses Postulats herauslesen lässt. Dieser Satz wurde nämlich erst 1994 in das Grundgesetz (GG) aufgenommen. Vorausgegangen waren zahlreiche Anhörungen und Diskussionen, ob eine Erweiterung des Artikels 3 GG wirklich sinnvoll ist.

Die Aufnahme des Benachteiligungsverbots von behinderten Menschen als Grundrecht stellt aber gleichzeitig den Startschuss einer modernen Behindertenpolitik in Deutschland dar, sind doch Gesetzgebung, Rechtsprechung und öffentliche Verwaltung unmittelbar an die Einhaltung dieses Grundrechts gebunden.

Das war auch der Startschuss für die Vielzahl von Vorschriften, die zur Umsetzung dieses Benachteiligungsverbots und für eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geschaffen wurden.

UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) gilt für alle Staaten, die dieses Menschenrechtsübereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben. Deutschland hatte diese UN-Behindertenrechtskonvention anerkannt, seit 26. März 2009 ist sie in Kraft. Die Vertragsstaaten haben sich mit der Ratifizierung verpflichtet, so schnell wie möglich Schritte zur Verwirklichung der im Übereinkommen festgelegten Rechte einzuleiten. Es stellt daher wesentliche Grundlage und Richtschnur für die Weiterentwicklung des Behindertenrechts in Deutschland dar. Umstritten ist allerdings seine Rechtsgeltung auf Gebieten, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen (z. B. Kultushoheit der Länder und damit das Schulrecht), denn der Bund kann hier selbst durch ein völkerrechtliches Übereinkommen keinen Einfluss nehmen.

Rechtsgeltung vorausgesetzt, sind diese Rechte von der Exekutive (= öffentliche Verwaltung), der Legislative (= Gesetzgeber in Bund

und Ländern) und der Judikative (= Rechtsprechung) zu beachten. Die derzeit geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften müssen also „im Lichte“ dieser Konvention ausgelegt werden, bis die entsprechenden nationalen Vorschriften an die Ziele und Inhalte der Konvention angepasst sind.

Die Bundesregierung ist nach Art. 35 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, regelmäßig einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die von Bund und Ländern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen wurden. Zwischenzeitlich liegt ein solcher Staatenbericht mit durchgeführten und geplanten Maßnahmen vor.

Zur innerstaatlichen Umsetzung der UN-Konvention wurde zudem von der Bundesregierung ein „Nationaler Aktionsplan“ verabschiedet, der bereits eine zweite Auflage erhalten hat.

Auch sind zwei wichtige Gesetzesreformen erfolgt:

- das Behindertengleichstellungsgesetz wurde mit Geltung ab 27.07.2016 an die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst,
- das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurde neu gestaltet. Vom zugrunde liegende Änderungsgesetz, dem „Bundesteilhabegesetz“, traten die ersten Teile zum Jahreswechsel 2016/2017 in Kraft, die sogenannte zweite Stufe dieser Reform gilt ab 01.01.2018, die dritte Stufe ab 01.01.2020 (Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX), die vierte Stufe ab 01.01.2023 (Festlegung des Kreises der Leistungsberechtigten für die neue Eingliederungshilfe).

Leitbild Inklusion

Schlüsselbegriff und Leitbild in der Originalfassung der Konvention ist der Begriff „inclusion“. Danach beschreibt Inklusion die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei „Normalität“ vorausgesetzt wird. „Normal“ ist vielmehr die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden.

Inklusion nach der UN-Konvention bedeutet somit:

- Nicht der behinderte Mensch muss sich anpassen, damit er in der Gesellschaft teilhaben kann.

- Vielmehr muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen anpassen.
- Eine inklusive Gesellschaft bezieht behinderte Menschen mit ihren Bedürfnissen von Anfang an ein und grenzt gar nicht erst aus.

Die UN-Behindertenrechtskonvention lässt sich in folgende Themenbereiche bzw. Rechte der behinderten Menschen gliedern:

Themenbereich	Normiert in
Antidiskriminierung, Gleichstellung	Art. 1 Zweck Art. 3 Allgemeine Grundsätze Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung Art. 8 Bewusstseinsbildung
Barrierefreiheit	Art. 9 Zugänglichkeit Art. 13 Zugang zur Justiz Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Bildung, Ausbildung, Studium	Art. 24 Recht auf Bildung
Erwerbstätigkeit	Art. 26 Habilitation und Rehabilitation Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Frauen	Art. 6 Frauen mit Behinderungen Art. 3 Ziff. g Chancengleichheit Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch Art. 23 Achtung der Wohnung und der Familie

Themenbereich	Normiert in
Freiheit, Schutz, Sicherheit	Art. 10 Recht auf Leben Art. 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht Art. 14 Freiheit und Sicherheit der Person Art. 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch Art. 17 Schutz der Unversehrtheit der Person
Gesundheit	Art. 25 Gesundheit
Kinder	Art. 7 Kinder mit Behinderungen Art. 23 Achtung der Wohnung und der Familie Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch Art. 24 Recht auf Bildung
Kulturelles Leben, Freizeit, Sport	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Politische Betätigung	Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
Rehabilitation	Art. 26 Habilitation und Rehabilitation Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Selbstbestimmtes Leben	Art. 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft Art. 20 Persönliche Mobilität Art. 22 Achtung der Privatsphäre Art. 23 Achtung der Wohnung und der Familie
Soziale Sicherung	Art. 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Übernahme der Tabelle mit freundlicher Genehmigung aus SOLEX, Datenbank zum Sozialleistungsrecht.

Betrachtet man das Leitbild „Inklusion“ und liest man die einzelnen Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention, dann merkt man, dass Deutschland noch eine Menge Arbeit vor sich hat, um eine

Stichwortverzeichnis

- Ablehnungsschreiben 137
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz 25, 76
Alte Menschen 35
Altersrente 75
Angemessener Beruf 119, 125
Anordnungsanspruch 98
Anordnungsgrund 98
Antidiskriminierungsvorschriften 18, 25
Antragstellung 89
Arbeitsassistenz 103, 105
Arbeitsförderung 105
Arbeitsleben, besonderer Schutz im 72
Arbeitsmittel 73
Arbeitsplatzsicherung 78
Arbeitsunfall 39, 48, 101
Ärztliche Verordnung 28
Assistenzbedarf 110
Assistenzleistung 45, 64
Ausbildung 18
Ausbildung, erforderliche 118
Ausgleichsabgabe 73
- Badeprothese** 135
Barrierefreiheit 16
Beamte 75
Bearbeitungsfrist 51
Bearbeitungsfristen 52
Bedarfsermittlung 22, 55
Bedarfsfeststellung 34, 55
Bedürftigkeit 45, 129
Bedürftigkeitsprüfung 110
Begleitperson 103, 110
Behindernde Kontextfaktoren 34
- Behindertengleichstellungsgesetz 15, 24
Behindertenwerkstätte 28
Behinderung, Begriff 30, 33, 45
Behinderungsarten 29
Behinderungsausgleich 106
Behinderungsgerechte Beschäftigung 73
Behinderungsursachen 29
Beinprothese 135
Benachteiligungsverbot 14
Benutzungshäufigkeit 136
Beruf, Angemessenheit 114
Berufliche Eingliederung 78
Berufliche Rehabilitation 42
Berufliche Weiterentwicklung 114
Berufsbildungswerk 28
Berufskrankheit 39, 48, 101
Beschäftigungspflicht 73
Bescheid 50, 51, 92, 93
Beschwerde 91
Beweislastumkehr 76
Bildung 16, 18, 44
Bildung, Recht auf 115
Bildungsabschluss 118
Blindenführhund 101, 105
Budgetassistenz 65
Budgetbetrag 64
Budget für Arbeit 43
Budgetkonferenz 57
Bundesteilhabegesetz 15, 18, 22, 34, 38, 49, 52, 55
Bundesversorgungsgesetz 68
- Chancengleichheit 118
Chronisch Kranke 22, 34

- Darlehen 133
Defizitorientierung 30, 33
Dienstunfall 40
Diskriminierung 122
Diskriminierungsverbot 76
Dreiecksverhältnis, leistungsrechtliches 60
- Eigenanteil 129
Eigenverantwortliche Lebensführung 45
Eilbedürftigkeit 117
Eilverfahren 98
Eingliederungshilfe 15, 18, 20, 36, 38, 41, 44, 57, 113, 120, 124
Eingliederungshilfeträger 20
Einkommensberechnung 130
Einkommen, SGB XII 129
Einstellungsanspruch 73
Einstufung 69
Einstweilige Anordnung 115
Einzel-GdB 69
Epilepsie 29, 77, 85
Erhöhungsantrag 70
Erstausbildung 114
Erwerbstätigkeit 42
- Feststellungsbescheid 69
Formen der Rehabilitation 38
Fragerecht des Arbeitgebers 76
Frauen 42
Freifahrt, öffentliche Verkehrsmittel 72
Fristüberschreitung 52
Funktionsstörungen 34
- Gebärdensprachdolmetscher 113
Gegliedertes Leistungssystem 49
Gegliedertes System der Rehabilitation 48
- Geldleistung 62
Genehmigungsfiktion 52
Gesamtplan 57
Gesundheitliches Defizit 28
Gesundheitszustand, Verschlechterung 70
Gleichbehandlung 14
Gleichberechtigte Teilhabe 19, 118, 121
Gleichstellung 72
Grad der Behinderung 69
Grad der Schädigungsfolgen 70
Grundbedürfnis 106, 137
Grundrecht 14
Grundsatz der Wirtschaftlichkeit 102, 107, 110
Grundsatz des Nachrangs 109
- Haushaltshilfe 102, 108
Heilmittel 28
Hilfebedarf, sozialhilferechtlicher 120
Hilfen für das Studium 123
Hilfen für die Arbeit 103, 105
Hilfen zur schulischen Ausbildung 125
Hilfsmittel 28, 44, 101, 106, 135, 136
Hilfsmittel, Ausbildung im Gebrauch 102
Hochschulstudium 114
Höherstufung 70
- Immobilien 132
Impfschaden 29, 40
Individualisierungsgrundsatz 121
Inklusion 15, 31
Integration 31
Integrationsamt 73, 75, 78

- Jugendliche 41, 45, 135
 Kinder 41, 45, 137
 Klammerwirkung 18, 21
 Komplexleistung 63
 Konferenz 57
 Kontaktaufnahme, schriftliche 90
 Kostenerstattung 53, 62
 Kostenträger 47
 Kostenvoranschlag 63
 Kraftfahrzeug 132
 Krebserkrankung 29
 Kriegsbeschädigungen 70
 Kündigungsschutz 74
 Kündigung, Zustimmung 78

 Langstock 101, 105
 Leistungen wie aus einer Hand 49
 Leistungen zur Teilhabe 110
 Leistungserbringer 59
 Leistungsgruppen 39, 47
 Leistungsträger 23
 Lifestyle-Produkte 107
 Lohnkostenzuschuss 43

 MDK-Gutachten 110
 Medizinischer Dienst der Krankenkassen 109
 Medizinische Rehabilitation 38, 39
 Menschenrechtsübereinkommen 14
 Merkzeichen 71
 Mitschreibkräfte 113
 Mobilitätshilfen 137
 Mobilitätstraining 101, 105

 Nachranggrundsatz 41, 43, 109, 129
 Nachteilsausgleiche 70, 73, 79

 Personalfragebogen 77
 Personennahverkehr, Freifahrt 72
 Persönliche Assistenz 129
 Persönliches Budget 63, 112
 Pflegebedürftigkeit 24, 109
 Pflegegrad 109
 Pflegeversicherung 24, 109, 110
 Präventionsmaßnahmen 22, 40
 Psychische Behinderung 29

 Rechtsbehelfsbelehrung 95, 137
 Rechtsmittelfrist 95
 Rehabilitation, Begriff 28
 Rehabilitationsergebnis 46
 Rehabilitationsleistungen, Adressaten 32
 Rehabilitationsträger 47
 Rehabilitationsträger, Eingliederungshilfe 20
 Ruhestand 75
 Rundfunkbeitrag, Ermäßigung 71

 Sachverhaltsermittlung 88
 Schadensersatzrecht 104
 Schonvermögen 129
 Schwerbehindertenausweis 70
 Schwerbehindertenrecht 21, 68
 Schwerbehindertenvertretung 76
 Schwerbehinderung, Begriff 68
 Selbstbeschaffung 53, 92
 Selbstbestimmung 19, 118, 121
 SGB IX, Aufbau 20
 Soldaten 68

Stichwortverzeichnis

- Soziale Rechte 19
- Soziale Rehabilitation 39
- Soziales Modell 31
- Soziale Teilhabe 39, 44
- Sozialgesetzbuch 18
- Sozialhilfe 108, 120, 129
- Sozialhilfeträger 20, 23
- Splitten des Antrags 51
- Statistik 29
- Studienhilfe 18, 44, 113

- Teilhabe am Arbeitsleben 38, 42, 78
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft 39, 119
- Teilhabe an Bildung 18, 44
- Teilhabebeeinträchtigungen 34
- Teilhabemöglichkeit 35
- Teilhabeplan 56
- Teilhabeplanverfahren 22, 49
- Teilhaberecht 19
- Trägerzuständigkeit 48, 101
- Trägerzuständigkeit im gegliederten System 48

- 7** Überversorgung 103, 110
- UN-Behindertenrechtskonvention 14, 31
- Unfallversicherung 101
- Ungleichbehandlung 116
- Untätigkeitsklage 91
- Unterhaltsansprüche 109
- Unterhaltssichernde Leistungen 38

- Vergünstigungen 70
- Verletztengeld 39
- Vermögen 131

- Vermögen, SGB XII 129
- Versorgungsabschlag 76
- Versorgungsamt 69, 71
- Versorgungsmedizin-Verordnung 69
- Versorgungsvertrag 61
- Vertrauensperson 76
- Verwaltungsakt 92
- Verwertung von Vermögen 131
- Vorrang vor Pflegeleistungen 22
- Vorrang vor Rentenleistungen 22, 40
- Vorstellungsgespräch 77

- Wechselwirkung 35
- Wegeunfall 39, 48, 101
- Weiterleitung des Antrags 51
- Werkstatt für Menschen mit Behinderungen 43
- Widerspruch 139
- Widerspruchsbescheid 97
- Widerspruchsfrist 95, 96
- Widerspruchsverfahren 94
- Wirtschaftlichkeitsgrundsatz 102, 107, 110

- Zielvereinbarung 63
- Zusammenarbeit der Träger 49
- Zusammenwirken der Rehabilitationsträger 46
- Zusammenwirkungsregeln 49
- Zusatzurlaub 75
- Zuständigkeitserklärungsverfahren 50
- Zuständigkeitsklärung 22
- Zweckgebundenheit 64